**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/7489**

**17. Wahlperiode** 26. 10. 2011

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
**– Drucksache 17/775 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils (C-555/07) – Erweiterung des Kündigungsschutzes bei unter 25-Jährigen**

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Beate Müller-Gemmeke, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 17/657 –**

**Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 622 Absatz 2 Satz 2 BGB) – Diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen**

## A. Problem

Gemäß § 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) werden Beschäftigungszeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs eines Arbeitnehmers angefallen sind, bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Fall „Kücükdeveci“ auf Vorlage des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf am 19. Januar 2010 (C-555/07) entschieden, dass diese Schlechterstellung nicht vereinbar ist mit dem allgemeinen unionsrechtlichen Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und dessen Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000. Der Europäische Gerichtshof hat weiterhin entschieden, dass die Norm durch die nationalen Gerichte ab sofort nicht mehr angewendet werden darf. Bereits Gründe der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit gebieten es, die nach Unionsrecht unanwendbare Norm aufzuheben.

## B. Lösung

Die Gesetzentwürfe verlangen, § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB ersatzlos zu streichen.

Zu Buchstabe a

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/775 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/657 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Annahme der Anträge.

## D. Kosten

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/775 abzulehnen;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/657 abzulehnen.

Berlin, den 26.Oktober 2011

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

| | |
|---|---|
| **Katja Kipping**<br>Vorsitzende | **Dr. Johann Wadephul**<br>Berichterstatter |

# Bericht des Abgeordneten Dr. Johann Wadephul

## I. Überweisung

Die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 17/657** und **17/775** sind in der 24. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Gemäß § 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) werden Beschäftigungszeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs eines Arbeitnehmers angefallen sind, bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Fall „Kücükdeveci“ auf Vorlage des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf am 19. Januar 2010 (C-555/07) entschieden, dass diese Schlechterstellung nicht vereinbar ist mit dem allgemeinen unionsrechtlichen Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und dessen Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000. Der Europäische Gerichtshof hat weiterhin entschieden, dass die Norm durch die nationalen Gerichte ab sofort nicht mehr angewendet werden darf. Bereits Gründe der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit gebieten es, die nach Unionsrecht unanwendbare Norm aufzuheben. Die Gesetzentwürfe verlangen, § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB ersatzlos zu streichen.

## III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/657 und 17/775 in seiner 54. Sitzung am 16. März 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand in der 62. Sitzung am 11. April 2011 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)482 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA),
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,
- Handelsverband Deutschland – HDE e.V. Der Einzelhandel (HDE),
- Deutscher Anwaltsverein e. V. (DAV),
- Hugo-Sinzheimer-Institut,
- Prof. Dr. Gregor Thüsing,
- Prof. Dr. Marita Körner.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen die Gesetzentwürfe nachdrücklich. Bereits in seiner Stellungnahme zum AGG habe der DGB deutlich gemacht, dass zur Umsetzung der Europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie nicht allein die Schaffung eines neuen Gesetzes ausreichend sei, sondern dass zusätzlich ein Normenbereinigungsverfahren durchgeführt werden müsse. In diesem Zusammenhang sei auf die Europarechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters von § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB hingewiesen worden.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitsgeberverbände** (BDA) gibt zu bedenken, dass mit einer Gesetzesänderung im Nachgang zur Entscheidung des EuGH nicht die vom Gericht selbst eingeräumte Chance vergeben werden dürfe, § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB einstellungsfördernd auszugestalten. Der EuGH halte einstellungsfördernde Maßnahmen für zulässig. Diskriminierend wirke sich allein aus, dass es nicht zu einer „Nachholung“ der Anrechnung komme, wenn das Beschäftigungsverhältnis einen deutlich längeren Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus andauere.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe finden nur insoweit die Zustimmung des **Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V.**, als zu deren Begründung ausgeführt wird, Gründe der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit würden eine gesetzliche Neuregelung gebieten. Für nicht zutreffend gehalten werde dagegen die Behauptung, die durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entstehenden Belastungen seien gering. Durch den vorgeschlagenen Weg einer ersatzlosen Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB würden die Betriebe unverhältnismäßig belastet. Stattdessen werde eine einstellungs- und ausbildungsfördernde Ausgestaltung der Kündigungsfristen gefordert.

Nach Ansicht des **Handelsverband Deutschland** (HDE) hätte eine völlige Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB im Ergebnis nur zur Folge, dass die gesamten Beschäftigungszeiten bei der Berechnung etwaiger Kündigungsfristen zu berücksichtigen wären und sich damit im Ergebnis die Kündigungsfristen für einen nicht unerheblichen Teil der Mitarbeiter erheblich verlängern würden. Mit der Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB, wie es beide Gesetzvorschläge aber fordern, sei es alleine aber nicht getan. In diesem Zusammenhang solle vielmehr die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers auch bei einer Neujustierung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB Berücksichtigung finden.

Der **Deutsche Anwaltsverein** (DAV) begrüßt ausdrücklich, dass eine parlamentarische Initiative zur Umsetzung der „Kücükdeveci“-Entscheidung unternommen wird. Sowohl eine ersatzlose Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB als auch eine Neuregelung der Kündigungsfrist in § 622 Absatz 2 BGB käme dergestalt in Betracht, dass das Kriterium des Alters im Zeitpunkt der Kündigung europarechtskonform auch in Zukunft Berücksichtigung finde. Der DAV stelle die Herbeiführung einer angemessenen Lösung der politischen Willensbildung anheim, tendiere aber seinerseits zu einer ersatzlosen Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB; denn gemessen an dem durch die Entscheidung des EuGH

begründeten Rechtszustand würde es sich bei Wiedereinführung einer Alterskomponente aus der Sicht der Arbeitnehmer um eine Verschlechterung handeln, die den Betroffenen wohl kaum vermittelbar wäre.

Nach Ansicht des **Hugo-Sinzheimer-Instituts** ist die aus dem Jahre 1926 stammende Regelung überholt. § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB sei wegen Altersdiskriminierung ersatzlos zu streichen. Dies sei aus Gründen der Transparenz dringend geboten.

Nach Einschätzung des **Sachverständigen Prof. Dr. Gregor Thüsing** ist die Rechtfertigung des § 622 Absatz 2 BGB nicht grundsätzlich unmöglich; sie dürfe lediglich deshalb gescheitert sein, weil die Regelungsziele nicht klar genug benannt und ihre Wirkung nicht ausreichend begründet wurden. Täte man dies, so handele es sich um eine konsequent am legitimen Regelungsziel „Arbeitnehmerschutz" ausgerichtete Regelung, die deshalb geeignet und angemessen sei. Sie solle der Sache nach beibehalten werden.

Die **Sachverständige Prof. Dr. Marita Körner** stellt die Frage, ob die Entscheidung bzw. der durch sie den nationalen Gerichten eröffnete Weg, § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB nicht anzuwenden ausreiche, dem Altersdiskriminierungsverbot die rechtlich gebotene Wirkung zu verschaffen oder ob zusätzlich und vor allem eine gesetzliche Regelung erforderlich sei.

## IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben in ihren Sitzungen am 26. Oktober 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Gesetzentwürfe empfohlen.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Gesetzentwürfe in seiner 79. Sitzung am 26. Oktober 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass sie jede Art der Altersdiskriminierung ablehne. Allerdings gehe es bei dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nicht um die ersatzlose Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB. Es werde unterschieden zwischen verbotener Diskriminierung und erlaubter Differenzierung. Eine Differenzierung allein nach dem Lebensalter sei verboten. Andere Differenzierungen seien erlaubt, wenn damit die Einstellungsbereitschaft durch mehr Flexibilität erhöht werde. In einer Umfrage zum Arbeitsmarkt habe der Deutsche Industrie- und Handelskammertag ermittelt, dass bei einem flexibleren Kündigungsschutz jedes zweite Unternehmen neue Kräfte einstellen wolle. Deshalb solle keine ersatzlose Streichung der Regelung erfolgen, sondern eine Anpassung. Ein mögliches Unterscheidungsmerkmal wäre zum Beispiel die Vorbeschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Beschäftigungsdauer könnten die ersten Jahre eines Arbeitsverhältnisses außer Betracht bleiben. Da die Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB nur eine redaktionelle Änderung darstelle, die die geltende Rechtslage nachvollziehe, werde derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Frage gestellt werden müsse, ob die Regelung, wie sie in § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB formuliert ist, diskriminierend sei oder nicht. Der Europäische Gerichtshof komme zu dem Ergebnis, dass diese Vorschrift gegen geltendes europäisches Recht verstoße. Somit sei es zwingend notwendig, europäisches Recht auch in nationales Recht umzusetzen und die diskriminierend wirkende Vorschrift zu streichen, um Rechtsklarheit herzustellen. Große Zweifel gebe es an dem Kernargument des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB, dass ein verkürzter Kündigungsschutz für jüngere Menschen zu mehr Beschäftigung führe.

Die **Fraktion der FDP** stellte klar, dass keine überstürzte Einzelentscheidung getroffen werden solle, sondern dass das gesamte Arbeitsrecht auf Kollisionen mit dem EU-Recht überprüft werden müsse. Es müsse eine Alternative zu der Streichung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB geben. Diese würde dazu führen, dass für Mitarbeiter, die in der Regel über eine kurze Betriebszugehörigkeit verfügen, eine längere Kündigungsfrist gelte. Die Fraktion ist der Ansicht, dass zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, jedoch die Hürden zur Einstellung neuer Mitarbeiter gesenkt werden müssen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützte die eingebrachten Gesetzentwürfe der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD. Jedoch sei die Diskriminierung bei den Kündigungsfristen nur die Spitze der prekären Situation vieler Beschäftigter. Die vorgeschlagene Änderung des Kündigungsschutzes entfalte ihre Wirksamkeit erst ab einer Betriebszugehörigkeit von sechs Monaten. Die Möglichkeit, kalendermäßige Befristungen ohne sachlichen Grund zu vereinbaren, lasse den Kündigungsschutz während der Dauer der Befristung faktisch leerlaufen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** forderte, dass § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB nicht mehr angewendet werden dürfe. Solange das Gesetz so bleibe, gelte einerseits das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts. Andererseits gelte die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, dieses Gesetz nicht mehr anzuwenden. Die stelle allgemein keine gute Situation dar, sei diskriminierend und europarechtswidrig. Aus diesem Grund habe die Fraktion vorgeschlagen, diese Vorschrift aus dem Gesetzbuch zu streichen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD unterbreite praktisch den gleichen Vorschlag.

Berlin, den 26. Oktober 2011

**Dr. Johann Wadephul**
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333